

Amtliche Bekanntmachung

2016

Ausgegeben Karlsruhe, den 04. Oktober 2016

Nr. 86

Inhalt

Seite

| | |
|---|------------|
| Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie (Dr. phil.) | 588 |
|---|------------|

**Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)
für die KIT- Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften
zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie
(Dr. phil.)**

vom 04. Oktober 2016

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (3. Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, 167) und § 38 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes (Chancengleichheitsgesetz-ChancenG) vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der KIT-Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 19.09.2016 die folgende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 KITG i.V.m. § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG am 04. Oktober 2016 erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionsberechtigte
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer ausländischen Universität
- § 6 Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften
- § 7 Einbeziehung externer Doktorandinnen und Doktoranden
- § 8 Ombudspersonen
- § 9 Akteneinsicht

2. Abschnitt: Promotionsvereinbarung und Promotionsverfahren

- § 10 Promotionsvereinbarung
- § 11 Annahme und Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand
- § 12 Dissertation
- § 13 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren (Promotionsgesuch)
- § 14 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 15 Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter
- § 16 Annahme und Bewertung oder Ablehnung der Dissertation

-
- § 17 Mündliche Prüfung
 - § 18 Bewertung der mündlichen Prüfung
 - § 19 Wiederholung der mündlichen Prüfung
 - § 20 Rücktritt von der mündlichen Prüfung
 - § 21 Gesamtnote für die Promotion
 - § 22 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare
 - § 23 Vollzug der Promotion und Urkunde
 - § 24 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

3. Abschnitt: Ehrungen

- § 25 Promotion ehrenhalber
- § 26 Doktorjubiläum

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 27 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Doktorgrad

- (1) Die KIT-Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) (im Folgenden: KIT-Fakultät) verleiht aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) bzw. einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.).
- (2) Die KIT-Fakultät kann den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) bzw. einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) verleihen (§ 25).
- (3) Die KIT-Fakultät kann eine von ihr verliehene Promotionsurkunde nach Ablauf von 25 Jahren erneuern (§ 26).

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss wird vom KIT-Fakultätsrat bestellt. Er setzt sich aus einem/einer Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Mitglieder können Hochschullehrer/-innen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 LHG, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen, leitende Wissenschaftler/-innen gemäß § 14 Absatz 3 KITG sowie entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren/Professorinnen der KIT-Fakultät sein. Es wird jeweils ein/e Stellvertreter/-in bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Bei Sitzungen des Promotionsausschusses im Zusammenhang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten ist eine Ombudsperson nach den *„Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“* mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 3 Promotionsberechtigte

- (1) Hochschullehrer/-innen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 LHG, leitende Wissenschaftler/-innen gemäß § 14 Absatz 3 KITG, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen sind grundsätzlich berechtigt, am Promotionsverfahren mitzuwirken.
- (2) Die Mitwirkung am Promotionsverfahren kann darüber hinaus (Nachwuchs-) Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT), denen der Status eines/einer „KIT Associate Fellow“ vergeben wurde, gestattet werden. Das Verfahren sowie Rechte und Pflichten des „KIT Associate Fellow“ richten sich nach der *„Verfahrensordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Errichtung des Status „KIT Associate Fellow“*.
- (3) Als Betreuer/-in oder Gutachter/-in im Sinne des § 15 Absatz 2 können auch Professoren/Professorinnen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg bestellt werden.
- (4) Die Mitwirkungsrechte der Hochschullehrer/-innen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 LHG und der leitenden Wissenschaftler/-innen gemäß § 14 Absatz 3 KITG werden durch Emeritierung, Pensionierung bzw. Eintritt in die Rente nicht berührt. Andere Promotionsberechtigte, die nicht mehr am KIT tätig sind, können in der Regel bis zu vier Semester nach ihrem Ausscheiden im Promotionsverfahren mitwirken. § 6 Absatz 8 der *„Verfahrensordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Errichtung des Status eines „KIT Associate Fellow“* bleibt hiervon unberührt.
- (5) *Ist von einem/einer Promotionsberechtigten der KIT-Fakultät eine Promotionsvereinbarung gemäß § 10 geschlossen worden und endet danach dessen/deren Mitgliedschaft bei der KIT-Fakultät, gilt er/sie in dem Promotionsverfahren, für das die Promotionsvereinbarung abgeschlossen wurde, bis zum Abschluss dieses Promotionsverfahrens, höchstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren seit Beendigung der Mitgliedschaft, weiterhin als Promotionsberechtigte/r*

der KIT-Fakultät im Sinne dieser Promotionsordnung. Der Promotionsausschuss kann die Höchstdauer gemäß Satz 1 auf schriftlichen Antrag des/der Promotionsberechtigten gemäß § 3 verlängern.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen abweichende Regelung getroffen werden, dass der/die Kandidat/-in in

- Europäische Kultur und Ideengeschichte
- Germanistik,
- Geschichte,
- Ingenieurpädagogik,
- Pädagogik,
- Philosophie,
- Soziologie oder
- Sportwissenschaft
- Wissenschaft – Medien – Kommunikation

entweder

- einen Masterstudiengang,
- einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
- einen auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder an einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht

mit der Gesamtnote gut oder besser abgeschlossen oder die Überdurchschnittlichkeit des Abschlusses nachgewiesen hat.

(2) Auf begründeten schriftlichen Antrag des/der Kandidaten/Kandidatin kann vom Promotionsausschuss ein erfolgreicher Studienabschluss in einem anderen Fach als in den in Absatz 1 genannten Fächern als Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion anerkannt werden, sofern die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. In diesen Fällen prüft der Promotionsausschuss die Äquivalenz der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen mit den Anforderungen des Absatzes 1 und legt gegebenenfalls erforderliche Ergänzungsleistungen gemäß Absatz 4 fest. Der Antrag auf Anerkennung und Prüfung der Äquivalenz der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistung ist entweder mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 11 oder spätestens 12 Monate vor dem Promotionsgesuch gemäß § 13 schriftlich beim Promotionsausschuss zu stellen.

(3) Ein Studienabschluss an einer ausländischen, einer Universität gleichgestellten staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, der den in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Anforderungen entspricht, kann vom Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse als gleichwertig anerkannt werden. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. Der Promotionsausschuss kann Ergänzungsleistungen gemäß Absatz 4 festsetzen.

(4) Die Zulassung zur Promotion kann in den Fällen der Absätze 2 und 3 zum Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation des Absolventen/der Absolventin an vom Promotionsausschuss zu bestimmende Bedingungen in Form von Ergänzungsleistungen geknüpft werden. Die Ergänzungsleistungen, die sich an den Erfordernissen des Faches orientieren, dürfen den Umfang von

60 Leistungspunkten nicht überschreiten. Die Bedingungen müssen vor der Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllt sein.

(5) Absolventen/Absolventinnen eines Bachelorstudiengangs oder Staatsexamensstudiengangs, der nicht unter Absatz 1 fällt, sowie eines Diplomstudienganges von Fachhochschulen und Berufsakademien mit einem überdurchschnittlichen Abschluss in den in Absatz 1 aufgeführten bzw. nach Absatz 2 gleichwertig anzuerkennenden Fächern können zur Promotion zugelassen werden. Ein/e Promotionsberechtigte/r gemäß § 3 des KIT muss sich zur Betreuung bereit erklärt haben und der/die Absolvent/-in muss in einem Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Absatz 6 nachgewiesen haben, dass er/sie zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach befähigt ist. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der/die Kandidat/-in bereits eine Promotionseignungsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule nicht bestanden hat.

(6) Zum Nachweis ihrer wissenschaftlichen Qualifikation haben Absolventen/Absolventinnen gemäß Absatzes 5, sofern die Promotion beabsichtigt ist, beim Promotionsausschuss einen schriftlichen Antrag auf Eröffnung des Eignungsfeststellungsverfahrens zu stellen. Der/die Kandidatin hat erfolgreich an einem Oberseminar teilzunehmen sowie eine Hausarbeit anzufertigen, die ihrem Gehalt einer Masterarbeit in einem Studiengang der KIT-Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaft gleichwertig ist, und eine 60-minütige mündliche Prüfung in Form eines Kolloquiums abzulegen. Die Inhalte sowie Termine der Hausarbeit und der mündlichen Prüfung werden vom Promotionsausschuss festgesetzt. Eine Abschlussarbeit an einer Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaften bzw. Fachhochschule oder Berufsakademie kann im Einvernehmen mit dem betreuenden Promotionsberechtigten im Sinne des § 3 vom Promotionsausschuss als Hausarbeit anerkannt werden, sofern sie ihrem wissenschaftlichen Gehalt nach einer Masterarbeit in einem Studiengang der KIT-Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften gleichwertig ist. Für die Prüfungen sowie für die Anfertigung und Beurteilung der Studienarbeit gelten die einschlägigen Vorschriften der „*Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Germanistik*“ entsprechend. Das Eignungsfeststellungsverfahren soll nach drei Semestern abgeschlossen werden. Der Promotionsausschuss stellt fest, ob das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. Im Falle des erfolgreichen Abschlusses des Eignungsfeststellungsverfahrens gibt der/die KIT-Dekan/-in dem Kandidaten/ der Kandidatin über das Ergebnis schriftlich Bescheid. Andernfalls wird durch den Promotionsausschuss der erfolglose Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens schriftlich, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntgegeben. Auf schriftlichen Antrag kann der Promotionsausschuss die Frist gemäß Satz 6 verlängern. Wird das Verfahren nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums erfolgreich abgeschlossen, ist der Nachweis der Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit gemäß Absatz 5 nicht erbracht.

(7) Über Anerkennungen in Zusammenhang mit Absatz 1 bis 6 entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des/der Kandidaten/Kandidatin. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag des Kandidaten/ der Kandidatin Befreiung von den Voraussetzungen dieser Absätze erteilen.

§ 5 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer ausländischen Universität

(1) Ein Promotionsverfahren kann in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer ausländischen Universität durchgeführt werden, um dem Doktoranden/ der Doktorandin interkulturelle Kompetenz zu vermitteln und eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Wissenschaftssystemen und Hochschulkulturen zu ermöglichen.

(2) Der/die Doktorand/-in wird von beiden Fakultäten zur Promotion angenommen und von jeweils einem/einer Betreuer/-in betreut. Die gemeinsame Betreuung regeln die beteiligten Universitäten in einer Vereinbarung, die jeweils der/die Rektor/-in bzw. Präsident/-in und der/die Betreuer/-in des Doktoranden/ der Doktorandin der kooperierenden Universitäten unterzeichnen. Diese Vereinbarung bedarf zusätzlich der Zustimmung des KIT-Fakultätsrats. In der Vereinba-

nung kann, abweichend von den übrigen Vorschriften dieser Promotionsordnung, insbesondere geregelt werden:

1. die Zusammensetzung eines Prüfungsausschusses,
2. die Sprache, in welcher die Dissertation zu verfassen und die mündliche Prüfung abzulegen ist,
3. die Notenskala der Bewertung der Promotionsleistungen,
4. die Veröffentlichung der Dissertation.

(3) Die Universitäten verleihen den Doktorgrad gemeinsam. Der Doktorgrad darf nur alternativ in der deutschen oder in der ausländischen Form geführt werden. Die beiden Universitäten stellen jeweils eine eigene Promotionsurkunde aus. Auf beiden Promotionsurkunden wird vermerkt, dass es sich um ein binationales Promotionsverfahren handelt und die Promotionsurkunde nur in Verbindung mit der jeweils anderen Urkunde gilt.

§ 6 Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften

Wirken das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und eine Hochschule für angewandte Wissenschaften beim Promotionsverfahren zusammen, werden die Hochschullehrer/-innen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Betreuer/-in und Prüfer/-in mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt. Dies gilt insbesondere in Promotionskollegs, in denen die Promotionsleistung gemeinsam betreut wird. Die weitere Ausgestaltung der Kooperation obliegt der jeweiligen Vereinbarung.

§ 7 Einbeziehung externer Doktorandinnen und Doktoranden

Externe Doktoranden/Doktorandinnen sind Doktoranden/Doktorandinnen, die ohne Beschäftigungsverhältnis am KIT und ohne unmittelbare Anbindung an eine Organisationseinheit des KIT an ihrer Dissertation am KIT arbeiten. Sie werden in die Arbeitsgruppe des Betreuers/ der Betreuerin eingebunden, z.B. durch Beteiligung an Doktoranden- oder Forschungsseminaren oder die Teilnahme an Konferenzen und Sommerschulen.

§ 8 Ombudspersonen

Ergeben sich im Laufe des Promotionsverfahrens Konflikte oder Streitfälle zwischen Doktorand/-in und Betreuer/-in, können sich beide Seiten an die vom KIT-Senat bestellten Ombudspersonen wenden. Auf die *„Satzung zur Bestellung von Ombudspersonen für Doktorandinnen und Doktoranden sowie Betreuerinnen und Betreuer des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)“* wird verwiesen.

§ 9 Akteneinsicht

Für das Recht auf Akteneinsicht gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG).

2. Abschnitt: Promotionsvereinbarung und Promotionsverfahren

§ 10 Promotionsvereinbarung

Zwischen dem Doktoranden/ der Doktorandin und einem/einer Promotionsberechtigten gemäß § 3 als Betreuer/-in wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit den Mindestinhalten nach § 38 Absatz 5 Satz 3 LHG geschlossen. Ist der/die Betreuer/-in nicht Mitglied der KIT-Fakultät, ist

die Promotionsvereinbarung zusätzlich von einem/einer weiteren Promotionsberechtigten zu unterzeichnen, der/die Mitglied der KIT-Fakultät ist.

§ 11 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt und die Promotion beabsichtigt, soll bei dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich die Annahme als Doktorand/-in beantragen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der/die Nachweis/e gemäß § 4,
2. eine Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdeganges des Kandidaten/der Kandidatin,
3. Angaben über das beabsichtigte Arbeitsgebiet oder das Thema der Dissertation, jeweils mit einer erläuternden Darstellung (Exposé),
4. eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage 5a dieser Promotionsordnung,
5. eine Kopie der Promotionsvereinbarung im Sinne des § 10 und
6. der Nachweis der erfolgten Registrierung als Doktorand/-in beim Karlsruhe House of Young Scientists (KHYS)

(3) Sofern die Voraussetzungen des § 4 vorliegen, die Nachweise gemäß Absatz 2 erbracht sind und keine Gründe gemäß Absatz 4 entgegenstehen, spricht der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand/-in aus. Mit der Annahme wird die grundsätzliche Bereitschaft der KIT-Fakultät ausgedrückt, den Doktoranden/die Doktorandin zu unterstützen und seine/ihre Dissertation zu bewerten. Der Promotionsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von sechs Wochen seit Eingang des Antrags auf Annahme als Doktorand oder Doktorandin über diesen. Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin ist diesem/dieser schriftlich bekanntzugeben.

(4) Der Promotionsausschuss lehnt die Annahme des Kandidaten/der Kandidatin als Doktorand/-in ab, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 nicht vorliegen,
2. das für die Dissertation gewählte Arbeitsgebiet oder Thema aus einem Fachgebiet stammt, das an der KIT-Fakultät nicht ordnungsgemäß vertreten ist oder wenn
3. ein Ablehnungsgrund nach § 14 Absatz 2 vorliegt.

Die ablehnende Entscheidung ist dem Kandidaten/ der Kandidatin schriftlich, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben. Zuvor ist ihm/ihr Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(5) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann vom Promotionsausschuss mit Auflagen versehen werden, sofern einzelne Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion gemäß § 4 noch zu erfüllen sind. Die Erfüllung der Auflagen wird vom Promotionsausschuss festgestellt und dem Doktoranden/ der Doktorandin schriftlich mitgeteilt. Werden die Auflagen nicht, insbesondere nicht fristgerecht erbracht, kann die Annahme vom Promotionsausschuss widerrufen werden. Absatz 4 Sätze 2 und 3 finden Anwendung.

(6) Die Annahme als Doktorand/-in erfolgt zunächst für drei Jahre und endet nach Ablauf der drei Jahre zum Semesterende. Eine Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr kann bei dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich beantragt werden. Die Verlängerung wird vom Promotionsausschuss in Abstimmung mit dem/der Betreuer/-in gemäß § 10 Satz 1 bzw. in den Fällen des § 10 Satz 2 den Betreuern/Betreuerinnen abgelehnt, wenn bei der Arbeit an der Dissertation keine erkennbaren Fortschritte erzielt werden und der/die Doktorand/-in dies zu vertreten hat. Bei dieser Entscheidung wird auch berücksichtigt, wieweit die Dissertation bereits gediehen ist, namentlich wieweit sie bereits vor ihrer Fertigstellung steht.

(7) Kann der/die Betreuer/-in aus wichtigem Grund seine/ihre Aufgabe nicht mehr wahrnehmen, bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung des Kandidaten/der Kandidatin nach Möglichkeit eine/n andere/n fachkompetenten Promotionsberechtigte/n gemäß § 3 der KIT-Fakultät als Betreuer/-in.

§ 12 Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung der Doktorandin/ des Doktoranden zur selbstständigen, vertieften wissenschaftlichen Arbeit und angemessenen Darstellung des Arbeitsergebnisses erkennen lassen. Sie muss ein Titelblatt nach Anlage 1a, ein Inhaltsverzeichnis, eine übersichtliche Zusammenfassung und ein vollständiges Verzeichnis der verwendeten Literatur enthalten.

(2) Die Dissertation kann auch auf Vorveröffentlichungen oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten basieren. Sie muss zu einem einer monographischen Dissertation entsprechenden Erkenntnisfortschritt beitragen und den übrigen Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Vorveröffentlichungen oder die zur Vorveröffentlichung eingereichten Arbeiten müssen in einem thematisch kohärenten Zusammenhang stehen und dürfen in die Dissertation einbezogen werden, sofern der/die Doktorand/-in alleinige/r Autor/in ist oder im Rahmen einer Mitautorenschaft einen signifikanten Teil selbstständig erbracht hat. Neben den Vorveröffentlichungen oder den zur Vorveröffentlichung eingereichten Arbeiten müssen diese in einen inhaltlichen Zusammenhang gestellt werden. Eine alleinige Aneinanderreihung von Vorveröffentlichungen oder zur Vorveröffentlichung eingereichten Arbeiten genügt nicht. Es muss deutlich erkennbar sein, welche Teile der Dissertation bereits veröffentlicht bzw. zur Veröffentlichung eingereicht wurden. Ist der Doktorand/die Doktorandin Mitautor/-in gemäß Satz 3, ist die selbstständige Erbringung eines signifikanten Teils in Ziffer 7 der Anlage 5b dieser Promotionsordnung zu versichern.

(3) Die Dissertation soll in deutscher oder, in Absprache mit dem/der Betreuer/-in, in englischer Sprache abgefasst sein. Bei einer Abfassung in englischer Sprache ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache voranzustellen. Über die Zulassung anderer Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin.

(4) Als Dissertation kann grundsätzlich nur eine Arbeit angenommen werden, die zuvor weder ganz noch in wesentlichen Teilen zum Erwerb einer studienabschließenden Qualifikation gedient hat. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/ der Doktorandin.

§ 13 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren (Promotionsgesuch)

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt, kann die Zulassung zum Promotionsverfahren beantragen. Der Antrag ist schriftlich an den/die KIT-Dekan/-in der KIT-Fakultät zu richten. Die vorhergehende Annahme als Doktorand/-in ist dafür nicht erforderlich.

(2) Das Zulassungsgesuch muss den Titel der Dissertation und die Postanschrift des Doktoranden/der Doktorandin enthalten. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die Nachweise und Unterlagen gemäß § 11 Absatz 2 Ziffern 1 und 2,
2. vier Exemplare sowie eine elektronische Fassung der Dissertation,
3. eine eidesstattliche Versicherung gemäß Anlage 3 dieser Promotionsordnung,
4. ein vom Antragsteller/von der Antragstellerin unterzeichnetes Exemplar der vom KIT zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung gemäß Anlage 4 dieser Promotionsordnung,
5. eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage 5b dieser Promotionsordnung, die insbesondere beinhaltet, dass die „*Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)*“ beachtet wurden,
6. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers/der Bewerberin,

7. ein Themenvorschlag für den Vortrag im Rahmen der mündlichen Prüfung (§ 17 Absatz 5),
8. die Promotionsurkunde, sofern dem Doktoranden/der Doktorandin bereits ein Doktorgrad verliehen wurde.

Zusätzlich kann der/die Doktorand/-in Vorschläge für die Gutachter/-innen gemäß § 15 Absatz 2 unterbreiten.

(3) Das Promotionsgesuch kann einmal zurückgezogen werden, solange kein Gutachten über die Dissertation vorliegt. In diesem Fall gilt das Promotionsgesuch als nicht gestellt.

(4) Ein/e Doktorand/-in, der/die in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf ein neues Promotionsgesuch nur noch einmal einreichen, jedoch nicht früher als ein Jahr seit Ablehnung des ersten Promotionsgesuchs. Die erneute Einreichung einer früher abgelehnten Dissertation ist nicht zulässig, sofern die erneut eingereichte Fassung mit der zuvor eingereichten Fassung identisch ist. Die Einreichung einer überarbeiteten Fassung der zuvor abgelehnten Dissertation ist zulässig.

§ 14 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Sind die eingereichten Promotionsunterlagen im Sinne des § 13 Absatz 2 vollständig und die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt, eröffnet der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses das Promotionsverfahren, es sei denn, der Promotionsausschuss beschließt das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes gemäß Absatz 2. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens wird dem Doktoranden/ der Doktorandin schriftlich bekanntgegeben.

(2) Der Promotionsausschuss lehnt die Eröffnung des Promotionsverfahrens durch Beschluss ab, wenn

1. sich kein/e Promotionsberechtigte/r im Sinne des § 3 der KIT-Fakultät für das Gebiet der Dissertation für fachlich zuständig erklärt,
2. der/die Antragsteller/-in bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat,
3. ein Doktorgrad aus gesetzlichen Gründen entzogen wurde,
4. Gründe vorliegen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen,
5. der/die Antragsteller/-in einen erheblichen Verstoßes gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis begangen hat,
6. dem/der Antragssteller/-in bereits der akademische Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) verliehen wurde oder wenn
7. der/die Doktorand/-in in einem Vertragsverhältnis zu einem/einer gewerblichen Promotionsberater/-in steht oder stand.

(3) Sind die eingereichten Promotionsunterlagen im Sinne des § 13 Absatz 2 unvollständig oder die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt, lehnt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Zulassung zur Promotion ab. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos abgeschlossen. § 11 Absatz 4 Sätze 2 und 3 finden Anwendung.

§ 15 Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter

(1) Sobald das Promotionsverfahren eröffnet ist, beauftragt der Promotionsausschuss zwei Gutachter/-innen mit der Begutachtung der eingereichten Dissertation.

(2) Zu Gutachtern/Gutachterinnen werden Promotionsberechtigte gemäß § 3 der KIT-Fakultät bestellt. Aus sachlichen Gründen kann der Promotionsausschuss eine/n Promotionsberechtigte/n einer anderen KIT-Fakultät oder einer anderen Universität bzw. eine/n Professor/-in der Hochschule für angewandte Wissenschaften oder der DHBW zur Gutachter/-in bestellen. Zu-

mindest eine/r der Gutachter/-innen muss Promotionsberechtigte/r gemäß § 3 der KIT-Fakultät sein. Sofern die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses Gutachter/Gutachterin ist, wird die Wahrnehmung dessen/deren Aufgaben im Rahmen des betreffenden Promotionsverfahren einem/einer Hochschullehrer/-in gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 LHG, der/die Mitglied der KIT-Fakultät ist, übertragen. Hat der/die Doktorand/-in Vorschläge für die Gutachter/innen gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 eingereicht, ist der Promotionsausschuss an diese Vorschläge nicht gebunden.

(3) Gutachter/-in soll derjenige/diejenige Promotionsberechtigte gemäß § 3 sein, unter dessen/deren Betreuung die Dissertation angefertigt wurde.

(4) Die durch den Promotionsausschuss zum/zur Gutachter/-in bestellten Promotionsberechtigten gemäß § 3 des KIT können ihre Zustimmung zur Bestellung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes versagen.

§ 16 Annahme und Bewertung oder Ablehnung der Dissertation

(1) Die Gutachter/-innen legen dem Promotionsausschuss innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung zum/zur Gutachter/-in jeweils ein unabhängiges Gutachten über die Dissertation vor. Die Gutachten enthalten die begründete Empfehlung zur Annahme oder zur Ablehnung der Dissertation und, im Fall der Annahme der Dissertation, eine Bewertung gemäß Absatz 2.

(2) Die Bewertung (Note) für eine zur Annahme empfohlene Dissertation darf lauten:

| | | |
|----------------|-------------------|------|
| sehr gut | (magna cum laude) | = 1, |
| gut | (cum laude) | = 2, |
| genügend(rite) | | = 3. |

(3) Bei besonders herausragenden Leistungen kann im Gutachten vorgeschlagen werden, bei entsprechender Leistung in der mündlichen Prüfung, die Promotion insgesamt mit dem Prädikat „ausgezeichnet (summa cum laude)“ auszuzeichnen. Der Vorschlag ist zu begründen.

(4) Sobald die Gutachten eingetroffen sind, gibt der Promotionsausschuss den Promotionsberechtigten gemäß § 3 der KIT-Fakultät bekannt, dass die Dissertation und die Gutachten vierzehn Tage im Dekanat zur Einsichtnahme ausliegen. Bis zu einer Woche nach Ablauf dieser Frist kann durch Promotionsberechtigte gemäß § 3 der KIT-Fakultät schriftlich Einspruch gegen die Beurteilung der Dissertation erhoben werden, welcher begründet werden muss.

(5) Haben alle Gutachter/-innen die Annahme der Dissertation empfohlen und ist kein Einspruch erhoben worden, beschließt der Promotionsausschuss die Annahme der Dissertation und stellt als Bewertung das ungerundete arithmetische Mittel aus den Notenvorschlägen der Gutachter/-innen fest. Liegt ein Einspruch vor, entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Gutachter/-innen, ob dieser bei der Bewertung der Dissertation berücksichtigt werden soll. Der Promotionsausschuss kann beschließen, vor einer Entscheidung ein weiteres Gutachten einzuholen. Soll der Einspruch berücksichtigt werden, entscheidet der Promotionsausschuss gemeinsam mit den Gutachern/Gutachterinnen über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Wird die Annahme der Dissertation beschlossen, schlägt jedes Mitglied des Promotionsausschusses und jede/r Gutachter/-in eine Bewertung nach Absatz 2 vor. Aus den Vorschlägen wird als Bewertung der Dissertation das arithmetische Mittel gebildet.

(6) Wird die Dissertation von einem/einer Gutachter/-in, nicht jedoch von allen Gutachtern/Gutachterinnen, abgelehnt, bestellt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses eine/n Promotionsberechtigte/n gemäß § 3 als weitere/n Gutachter/-in, der/die dann auch dem Kreis der Prüfenden gemäß § 17 Absatz 3 als zusätzliches Mitglied angehört. In diesem Fall beginnt die Auslagefrist nach Absatz 4 erst nach Eingang des zusätzlichen Gutachtens. Ist kein Einspruch erhoben worden, so beschließt der Promotionsausschuss gemeinsam mit den Gutachern/Gutachterinnen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses ausschlaggebend. Wird die Annahme der Dissertation beschlossen, wird als Bewertung das ungerundete arithmetische Mittel aus den Notenvorschlägen aller Gutachter/-innen festgestellt. Ist ein Einspruch erhoben

worden, finden Absatz 5 Sätze 2, 4 bis 6 Anwendung. Der/die Gutachter/-in, der/die die Dissertation abgelehnt hat, kann verlangen, dass er/sie in der Dissertation nicht als Gutachter/-in genannt wird.

(7) Empfehlen die Gutachter/Gutachterinnen übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation und wird kein Einspruch erhoben, entscheidet der Promotionsausschuss gemeinsam mit den Gutachern/Gutachterinnen über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Absatz 5 Satz 3 findet Anwendung. Wird die Annahme der Dissertation beschlossen, finden Absatz 5 Sätze 5 und 6 Anwendung. Ist ein Einspruch erhoben worden, finden Absatz 5 Sätze 2, 4 bis 6 Anwendung.

(8) Hat ein/e Gutachter/-in Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne sie jedoch insgesamt abzulehnen, kann er/sie im Gutachten die Beseitigung von Mängeln als Bedingung für die Veröffentlichung der Dissertation festsetzen. In diesem Falle versieht der Promotionsausschuss seinen Annahmebeschluss mit entsprechenden Auflagen. Ansonsten gilt die begutachtete Fassung der Dissertation für die Veröffentlichung genehmigt.

(9) Wird die Dissertation abgelehnt, ist dies dem Kandidaten/ der Kandidatin von dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses gemäß § 11 Absatz 4 Satz 2 bekanntgegeben. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos beendet. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis, dass der/die Doktorand/-in in der Lage ist, ein wissenschaftliches Gespräch zu führen und die Thesen seiner/ihrer Dissertation zu verteidigen. Die Dissertation ist Gegenstand der mündlichen Prüfung.

(2) Die mündliche Prüfung erfolgt in Form eines wissenschaftlichen Vortrags des Doktoranden/der Doktorandin und einem anschließenden Kolloquium. Die mündliche Prüfung dauert insgesamt etwa neunzig Minuten. Der Vortrag soll etwa zwanzig, das Kolloquium etwa siebenzig Minuten dauern. Den Vorsitz in der Prüfung führt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses oder ein/e von ihm/ihr benannte/r Vertreter/-in.

(3) An der mündlichen Prüfung nehmen der/die Vorsitzende der mündlichen Prüfung, die Gutachter/-innen und drei weitere vom Promotionsausschuss bestellte Promotionsberechtigte gemäß § 3 der KIT-Fakultät als Prüfende teil. Ist ein/e Prüfende/r verhindert, so bestellt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses eine/n Promotionsberechtigten gemäß § 3 als Ersatzprüfende/n.

(4) Über den wesentlichen Verlauf der mündlichen Prüfung wird ein Protokoll geführt.

(5) Die Prüfenden gemäß Absatz 3 entscheiden innerhalb von drei Wochen ab Annahme der Dissertation über die Eignung des von dem Doktoranden/ der Doktorandin gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 7 vorgeschlagenen Themas für den Vortrag im Rahmen der mündlichen Prüfung. Dieser Vorschlag muss dem Themenbereich der Dissertation zuzuordnen sein. Das vorgeschlagene Thema kann angenommen oder abgelehnt werden. Die Entscheidung ist dem Doktoranden/ der Doktorandin unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Wird ein Themenvorschlag abgelehnt, kann von dem Doktoranden/ der Doktorandin innerhalb von drei Wochen nach der Bekanntgabe der Ablehnung des vorherigen Themenvorschlags ein weiterer Themenvorschlag eingereicht werden. Die Prüfenden entscheiden innerhalb von drei Wochen über einen weiteren Themenvorschlag. Es können nacheinander höchstens drei Themenvorschläge eingereicht werden. Erfolgt keine Einreichung eines weiteren Themenvorschlags innerhalb der Frist nach Satz 4 oder werden insgesamt drei Themenvorschläge abgelehnt, setzen der Promotionsausschuss das Thema fest.

(6) Der Termin der mündlichen Prüfung wird nach Festlegung des Themas für den Vortrag im Rahmen der mündlichen Prüfung durch den Promotionsausschuss dem Doktoranden/ der Doktorandin schriftlich mitgeteilt. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Prüfungstermin soll vierzehn Tage nicht unterschreiten. Die Prüfung soll nicht später als vier Monate nach Bekannt-

gabe des Themas stattfinden. Eine kürzere oder längere Frist kann nur im Einvernehmen mit dem Doktoranden/ der Doktorandin festgesetzt werden.

(7) Termin und Ort der mündlichen Prüfung werden fakultätsöffentlich bekannt gemacht.

(8) Zur mündlichen Prüfung werden die Promotionsberechtigten gemäß § 3 der KIT-Fakultät, der Präsident/ die Präsidentin, die Präsidiumsmitglieder und die KIT-Dekane/KIT-Dekaninnen der anderen KIT-Fakultäten eingeladen.

(9) Die mündliche Prüfung ist im Rahmen der verfügbaren Plätze fakultätsöffentlich. Die Öffentlichkeit in diesem Sinne umfasst die Mitglieder der KIT-Fakultät mit abgeschlossenem Hochschulstudium, die nicht bereits aufgrund von Absatz 8 teilnahmeberechtigt sind. Aus wichtigem Grund oder auf begründeten Antrag des Doktoranden/ der Doktorandin kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 18 Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung beraten die Prüfenden im Sinne des § 17 Absatz 3 über die mündliche Prüfungsleistung des Doktoranden/ der Doktorandin. Jede/r der dieser Prüfenden gibt sodann einzeln seine/ihre Bewertung ab. Diese kann lauten:

1 = sehr gut,

2 = gut,

3 = genügend,

4 = nicht genügend.

Die Zwischennoten 1,5 (gut bis sehr gut) und 2,5 (genügend bis gut) sind zulässig.

(2) Als Endnote für die mündliche Prüfungsleistung wird das ungerundete arithmetische Mittel der Einzelbewertungen gemäß Absatz 1 festgestellt. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Endnote 3,0 oder kleiner ist. Andernfalls wird dem Kandidaten/ der Kandidatin das Nichtbestehen der mündlichen Prüfung gemäß § 11 Absatz 4 Satz 2 bekanntgegeben.

(3) Nimmt der/die Doktorand/-in an einem ihm/ihr gestellten Termin zur mündlichen Prüfung ohne wichtigen Grund nicht teil, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 19 Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann der/die Doktorand/-in diese auf schriftlichen Antrag einmal, jedoch nicht vor Ablauf eines halben Jahres seit Nichtbestehen der vorangegangenen mündlichen Prüfung, wiederholen.

(2) Beantragt ein/e Doktorand/-in die Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht innerhalb eines Jahres oder besteht er/sie die Wiederholungsprüfung nicht, ist das Promotionsverfahren erfolglos abgeschlossen.

(3) Dem Kandidaten/ der Kandidatin wird der erfolglose Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß § 11 Absatz 4 Satz 2 bekanntgegeben. Ist die mündliche Prüfung wegen Nichtbeantragung der Wiederholung der mündlichen Prüfung innerhalb der Frist nach Absatz 2 nicht bestand, findet zusätzlich § 11 Absatz 4 Satz 3 Anwendung. Die Dissertation verbleibt mit den Unterlagen bei den Akten.

(4) Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin.

§ 20 Rücktritt von der mündlichen Prüfung

(1) Ist der/die Kandidat/-in wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, wird der Rücktritt von der mündlichen Prüfung auf schriftlichen Antrag durch den Promotionsausschuss genehmigt. Der Antrag ist unter Anga-

be des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Promotionsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Angaben enthält, beizufügen.

(2) Wird der Rücktritt von der mündlichen Prüfung genehmigt, so wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Andernfalls gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. In diesem Fall finden § 11 Absatz 4 Sätze 2 und 3 Anwendung.

§ 21 Gesamtnote für die Promotion

(1) Die Gesamtnote einer erfolgreichen Promotion wird im Anschluss an die Beratung über die mündliche Prüfungsleistung des Doktoranden/ der Doktorandin durch die Prüfenden gemäß § 17 Absatz 3 festgestellt.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Bewertung der Dissertation und der Endnote der mündlichen Prüfung gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1, wobei der Bewertung der Dissertation das Gewicht 2 und der Endnote für die mündliche Prüfung das Gewicht 1 zukommt. Als Gesamtbewertung der beiden Promotionsleistungen wird bei einem gewichteten Mittel

| | | |
|-------------------------|-----|--|
| kleiner als | 1,5 | die Gesamtnote sehr gut (magna cum laude), |
| 1,5 bis kleiner als 2,5 | | die Gesamtnote gut (cum laude), |
| 2,5 bis | 3,0 | die Gesamtnote bestanden (rite) |

vergeben.

(3) Bei herausragenden Leistungen kann ausnahmsweise durch einen gesonderten, einstimmigen Beschluss der Prüfenden gemäß § 17 Absatz 3 die Gesamtnote „ausgezeichnet (summa cum laude)“ vergeben werden, falls die Promotionsleistungen mit 1,0 beurteilt wurden und dies von mindestens einem/einer Gutachter/-in gemäß § 15 Absatz 2 vorgeschlagen wurde.

(4) Die Gesamtnote, die Bewertung der Dissertation und die Endnote für die mündliche Prüfungsleistung werden dem Doktoranden/der Doktorandin vom KIT-Dekan/ von der KIT-Dekanin schriftlich bekanntgegeben.

(5) Auf Antrag der Doktorandin/ des Doktoranden wird von der KIT-Fakultät eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Doktorprüfung, die auch die Gesamtnote der Promotion enthält, ausgestellt.

§ 22 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung ist die Dissertation zu veröffentlichen.

(2) Zu diesem Zwecke legt der Doktorand/die Doktorandin dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses die zur Veröffentlichung vorgesehene endgültige Fassung der Dissertation vor. Der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt die Genehmigung zur Veröffentlichung, wenn die formalen Anforderungen und die gegebenenfalls gemäß § 16 Absatz 8 Satz 2 erteilten Auflagen erfüllt worden sind. Sofern die Auflagen nicht erfüllt worden sind, wird dem Doktoranden/ der Doktorandin eine angemessene Frist zur Nachbesserung erteilt. Erfüllt der/die Doktorand/-in die Auflagen innerhalb dieser Frist nicht, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. In diesem Fall finden § 11 Absatz 4 Sätze 2 und 3 Anwendung.

(3) Je nach Art der Veröffentlichung sind innerhalb der Frist nach Absatz 1 die Exemplare bzw. die erforderlichen Dateien in folgender Anzahl der Bibliothek des KIT abzuliefern:

- a) eine maschinenlesbare Datei nach den Vorgaben der Bibliothek des KIT bei Veröffentlichung in einer elektronischen Version mit unbeschränktem Zugang durch öffentliche Datennetze über das Repositorium der Bibliothek des KIT,

- b) zwölf gedruckte und archivgeeignete Exemplare bei Veröffentlichung im Fotodruck. Dies gilt auch bei Dissertationen, die in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe, die keine Verlagspublikation ist, veröffentlicht werden,
- c) drei gedruckte Verlagsexemplare bei Veröffentlichung durch einen Verlag mit Verfügbarkeit im Buchhandel, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren und/oder ein unbeschränkter Zugriff auf die Dissertation im Internet in elektronischer Form gewährleistet ist oder
- d) drei Exemplare bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.

Über die erfolgte Veröffentlichung und die Erfüllung der Ablieferungspflicht stellt die Bibliothek des KIT eine schriftliche Bescheinigung aus.

(4) Die nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a oder b eingereichten Versionen müssen ein Titelblatt nach Anlage 1b oder bibliographische Angaben zur Dissertation enthalten. Die nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c oder d veröffentlichten Exemplare müssen den Vermerk, dass es sich um eine von der KIT-Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) genehmigte Dissertation handelt, und den Tag der mündlichen Prüfung enthalten. Genehmigen die Referenten/Referentinnen einen anderen Titel als den des Prüfungsexemplars, ist dieser in der Dissertation ebenfalls anzugeben.

(5) In den Fällen des Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a überträgt der/die Doktorand/-in dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) das dauerhafte Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Bibliothek des KIT die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Die Bibliothek des KIT überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den Vorgaben der Bibliothek des KIT gemäß Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a. Die Abgabe von Dateien, die nicht diesen Anforderungen entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung und Ablieferung.

(6) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Buchstabe b überträgt der/die Doktorand/-in dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) das dauerhafte Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(7) In begründeten Einzelfällen kann bei einer Ablieferung nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Pflichten nach Absatz 1 und 3 auf schriftlichen Antrag der Doktorandin/ des Doktoranden auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Dissertation aufgrund eines Sperrvermerks wegen eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder wegen einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift der Öffentlichkeit zeitlich verzögert zugänglich gemacht wird. Hierfür muss der/die Doktorand/-in die jeweiligen Abgabebefordernisse vollständig erfüllt haben, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, muss aus dem Sperrvermerk hervorgehen und die Veröffentlichung muss ohne weiteres Zutun des Doktoranden/der Doktorandin durch die Bibliothek des KIT vorgenommen werden können. Die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen wird von dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich bescheinigt. Ein Sperrvermerk kann für die Dauer von bis zu zwei Jahren, zweimal verlängerbar um jeweils ein weiteres Jahr, höchstens jedoch bis zu einer Gesamtdauer von vier Jahren ab Unterzeichnungsdatum mit dem von der Bibliothek des KIT vorgegebenen Formular beantragt werden. Der Antrag auf Verlängerung des Sperrvermerks ist spätestens zwei Wochen vor dessen Ablauf zu stellen. Die Bibliothek des KIT vermerkt auf der Bescheinigung nach Absatz 3 Satz 2 das Bestehen und die Dauer des Sperrvermerks.

(8) Der/die Doktorand/-in muss schriftlich gegenüber der Bibliothek des KIT erklären, dass die eingereichte Fassung mit der begutachteten und genehmigten Fassung der Dissertation inhaltlich übereinstimmt.

(9) Wird die Frist nach Absatz 1 versäumt, so erlöschen alle durch die Promotionsprüfung erworbenen Rechte. Auf schriftlichen Antrag der Doktorandin/ des Doktoranden kann der/die KIT-Dekan/-in die Frist nach Absatz 1 in begründeten Fällen bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängern. Eine weitere Verlängerung ist ausgeschlossen. Die Entscheidung ist der Bibliothek des KIT schriftlich mitzuteilen.

§ 23 Vollzug der Promotion und Urkunde

- (1) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt, vom Präsidenten/ von der Präsidentin und vom KIT-Dekan/ von der KIT-Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel des Karlsruher Instituts für Technologie versehen. Sie entspricht in ihrer Form der Anlage 2.
- (2) Zusätzlich zur Promotionsurkunde wird ein Promotionszeugnis ausgestellt. Es enthält den Titel der Dissertation, die Gesamtnote der Promotion mit der in Klammern gesetzten lateinischen Übersetzung sowie die Namen, akademischen Grade und Titel bzw. Amtsbezeichnungen der Gutachter/-innen. Es wird vom KIT-Dekan/ von der KIT-Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der KIT-Fakultät versehen.
- (3) Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch den/die KIT-Dekan/-in vollzogen. Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 22 erfolgt sind.
- (4) Vor der Aushändigung der Promotionsurkunde besteht nicht das Recht, den Doktorgrad, auch nicht mit einem Zusatz, wie „designatus (des.)“ oder „in spe“, zu führen.

§ 24 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der/die Doktorand/-in beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, kann der Promotionsausschuss das Promotionsverfahren für ungültig und erfolglos abgeschlossen erklären. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss. Der/die KIT-Dekan/-in unterrichtet den Präsidenten/ die Präsidentin von diesem Beschluss.
- (2) Waren die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne dass der/die Doktorand/-in hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so gilt dieser Mangel als geheilt.
- (3) Der Doktorgrad kann vom Promotionsausschuss entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen.
- (4) Vor der Beschlussfassung des Promotionsausschusses über die Ungültigkeit der Promotion und über die Entziehung des Doktorgrades ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
- (5) Belastende Entscheidungen des Promotionsausschusses nach Absatz 1 und 3 sind dem/der Betroffenen schriftlich, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben.
- (6) Die Rückgabe der Promotionsurkunde richtet sich nach § 52 LVwVfG.

3. Abschnitt: Ehrungen

§ 25 Promotion ehrenhalber

- (1) Auf Antrag eines Mitgliedes der KIT-Fakultät kann die KIT-Fakultät an Personen, die nicht dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) oder einem seiner Organe angehören, für deren hervorragende wissenschaftliche Leistungen um die an der KIT-Fakultät vertretenen Lehr- und Forschungsgebiete den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) bzw. einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) verleihen.
- (2) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der KIT-Senat entweder auf Vorschlag des Präsidiums im Einvernehmen mit der KIT-Fakultät oder auf Vorschlag der KIT-

Fakultät im Einvernehmen mit dem Präsidium. Der KIT-Fakultätsrat berät über den Vorschlag in zwei Lesungen. Zur Vorbereitung bildet er eine beratende Kommission aus mindestens drei Mitgliedern der KIT-Fakultät. Der Beschluss über den Vorschlag an den KIT-Senat bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder des KIT-Fakultätsrats.

(3) Die Ehrenpromotion vollzieht der/die KIT-Dekan/-in in angemessenem Rahmen durch Überreichen einer Urkunde, in welcher die Verdienste des/der zu Ehrenden hervorgehoben werden. Die Urkunde wird vom Präsidenten/ von der Präsidentin und vom KIT-Dekan/ von der KIT-Dekanin unterzeichnet und ist mit dem Siegel des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zu versehen.

§ 26 Doktorjubiläum

Die KIT-Fakultät kann eine von ihr verliehene Promotionskunde bei Vorliegen besonderer wissenschaftlicher Verdienste oder einer besonders engen Verbundenheit mit dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) erneuern. Eine solche Erneuerung kann erstmals anlässlich der fünfundzwanzigsten Wiederkehr des Promotionstages erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der KIT-Fakultätsrat.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Promotionsordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften vom 16. Juli 2007 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 54 vom 15. August 2007) außer Kraft.

(3) Ist vor Inkrafttreten der vorliegenden Promotionsordnung eine Promotionsvereinbarung gemäß § 10 geschlossen oder die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 11 Absatz 3 ausgesprochen worden, so gilt die Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften vom 16. Juli 2007 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 54 vom 15. August 2007) weiter. Auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/ der Doktorandin kann nach den Vorschriften der vorliegenden Promotionsordnung verfahren werden.

Karlsruhe, den 04. Oktober 2016

*Professor Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)*

Anlage 1a

(Titel der Arbeit)

Zur Erlangung des akademischen Grades eines / einer
DOKTORS / DOKTORIN DER PHILOSOPHIE (Dr. phil.)

bei der KIT-Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften des
Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)
eingereichte

DISSERTATION

von

Anlage 1b

(Titel der Arbeit)

Zur Erlangung des akademischen Grades eines / einer
DOKTORS / DOKTORIN DER PHILOSOPHIE (Dr. phil.)

von der KIT-Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften des
Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)
angenommene

DISSERTATION

von

KIT-Dekan / KIT-Dekanin: Prof. Dr.

1. Gutachter/Gutachterin

2. Gutachter/Gutachterin

(gegebenenfalls weitere Gutachter/Gutachterinnen)

Tag der mündlichen Prüfung:

Anlage 2

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

verleiht
awards

durch die KIT-Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften
in the KIT Department of Humanities and Social Sciences

(Name)

geboren am XX. Monat XXXX in Geburtsort
born on Month XX, XXX in place of birth

Titel und Würde eines/einer
the degree and honors of

Doktors/Doktorin der Philosophie (Dr. phil.)

nachdem er/sie in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch seine/ihre Dissertation
after having proved his/her scientific competence and abilities by successful completion of the regular doctoral procedure and by his/her thesis

(Titel der Dissertation)

sowie durch die mündliche Prüfung seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.
followed by a successful oral examination and defense.

Karlsruhe, XX. Monat XXXX
Karlsruhe, Month XX, XXXX

Präsident/-in des Karlsruher Instituts
für Technologie (KIT)

Dekan/-in der KIT-Fakultät für
Geistes- und Sozialwissenschaften

Anlage 3

Die eidesstattliche Versicherung ist schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

Eidesstattliche Versicherung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 Ziffer 3 der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften:

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

.....
handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/ bislang nicht* an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Titel der Arbeit:

Hochschule und Jahr:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift

* Nicht Zutreffendes streichen. Bei Bejahung sind anzugeben: der Titel der andernorts vorgelegten Arbeit, die Hochschule, das Jahr der Vorlage und die Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung.

Anlage 4

Eidesstattliche Versicherung

Belehrung

Die Universitäten in Baden-Württemberg verlangen eine Eidesstattliche Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, um sich glaubhaft zu versichern, dass der/die Promovend/-in die wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht hat.

Weil der Gesetzgeber der Eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe.

Eine fahrlässige Abgabe (also Abgabe, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Die entsprechenden Strafvorschriften sind § 156 StGB (falsche Versicherung an Eides Statt) und § 161 StGB (fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt).

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

Absatz 1: Wenn eine der in den § 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

Absatz 2: Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage 5a

Versicherung gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 4 der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften

1. Einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis habe ich bislang nicht begangen.

2. Es gab bisher keine Promotionseignungsprüfung oder gleichwertige Prüfung an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule, an der ich erfolglos teilgenommen habe.^{1*}

3. Diesem Promotionsverfahren gingen keine anderen Promotionsverfahren voran und ich bin in keinen weiteren Promotionsverfahren Kandidat/-in

oder

Diesem Promotionsverfahren gingen die folgenden Promotionsverfahren voran bzw. in den folgenden Promotionsverfahren bin ich Kandidat/-in:

Universität:

Fakultät:

Titel der Dissertation:

Stand des Promotionsverfahrens:

4. Durch

.....

wurde mir bereits der Grad des Doktors/der Doktorin der

.....

verliehen.^{2*}

a) Dieser Doktorgrad wurde nicht aus gesetzlichen Gründen entzogen.

b) Es liegen keine Gründe vor, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.

5. Ein Vertragsverhältnis zu einem/einer gewerblichen Promotionsberater/-in besteht bzw. bestand nicht.

6. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

Ort und Datum

Unterschrift

1* Gilt nur für Hochschulabsolventen/-innen gemäß § 4 Absatz 5 Promotionsordnung / Zu streichen, sofern nicht zutreffend.

2* Zu streichen, sofern nicht zutreffend.

Anlage 5b**Versicherung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 Ziffer 5 der Promotionsordnung des
Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Geistes- und Sozialwis-
senschaften**

1. Einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis habe ich bislang nicht begangen.
2. Es gab bisher keine Promotionseignungsprüfung oder gleichwertige Prüfung an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule, an der ich erfolglos teilgenommen habe.³
3. Diesem Promotionsverfahren gingen keine anderen Promotionsverfahren voran und ich bin in keinen weiteren Promotionsverfahren Kandidat/-in.

oder

Diesem Promotionsverfahren gingen die folgenden Promotionsverfahren voran bzw. in den folgenden Promotionsverfahren bin ich Kandidat/-in:

Universität:

Fakultät:

Titel der Dissertation:

Stand des Promotionsverfahrens:

4. Durch

.....

wurde mir bereits der Grad des Doktors/der Doktorin der

.....

verliehen. ^{4*}

- a) Dieser Doktorgrad wurde nicht aus gesetzlichen Gründen entzogen.
- b) Es liegen keine Gründe vor, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.

5. Ein Vertragsverhältnis zu einem/einer gewerblichen Promotionsberater/-in besteht bzw. bestand nicht.

6. Die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ habe ich beachtet.

7. In die Dissertation wurden Vorveröffentlichungen einbezogen, bei denen ich im Rahmen einer Mitautorenschaft jeweils einen signifikanten Teil selbstständig erbracht habe. Eine Aufstellung mit den Angaben: ^{4*}

^{3*} Gilt nur für Hochschulabsolventen/-innen gemäß § 4 Absatz 5 Promotionsordnung / Zu streichen, sofern nicht zutreffend.

^{4*} Zu streichen, sofern nicht zutreffend.

Autoren/Autorinnen:

Titel der Vorveröffentlichung:

Veröffentlicht in:

ist dieser Erklärung beigefügt. Die Aufstellung ist Bestandteil dieser Erklärung.

8. Die Dissertation oder Teile davon wurden nicht bei einer anderen Fakultät als Dissertation eingereicht.

oder

Die Dissertation oder die nachfolgenden angegebenen Teile davon wurden

..... (Teile der Dissertation)

an der

Universität:

Fakultät:

als

eingereicht.⁴

9. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

Ort und Datum

Unterschrift